

Rüdiger Klasen  
Wittenburgerstr.10  
**19243 Püttelkow**

23.02. 2014

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport/ Einwohner-Zentralamt E6  
Frau Schmidtke  
Amsinckstraße 34  
20097 Hamburg

**Betrifft:** zu 1 Ihr Schreiben \*Mahnung\* vom 20.01.2014 (Zustellung 24.01.2014) Ihr Zeichen 9750.73.082458.5

zu 2 Schreiben \*Ankündigung der Zwangsvollstreckung\* vom 24.01.2014 (Zustellung 28.01.2014) Ihr Zeichen 79750140011404

**zu 3 Ihr Schreiben vom 13.02.2014 (Zustellung 15.02.2014) Ihr Zeichen 9750.73.082458.5**

**zu 4 Beschwerde / Zurückweisung/ Widerspruch zum Schreiben \*Verwerfungsbescheid (mit Zustellungsurkunde)\* vom 17.02.2014 Herr Müller (Zustellung 20.02.2014) zum Az:9750.73.082458.5**

**–FACHAUFSICHTSBESCHWERDE mit weiterer Erinnerung–**

Zu 5 nicht erfolgte Überprüfung mit dezidierte Begründung der Staatsangehörigkeit durch die Verwaltung nach dem „**Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit**“.

Sehr geehrte Frau Schmidtke, sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit erhebe ich unter Beschwerde Zurückweisung/ Widerspruch gegen Ihren o. g. **\*Verwerfungsbescheid (mit Zustellungsurkunde)\* vom 17.02.2014.**

Zu 1 Folgende Sachstände wurden dem Gläubiger **Freie und Hansestadt Hamburg** schon mit Schreiben vom 28.01.2014 mitgeteilt und werden hiermit nachdrücklich erinnert: Gegen den betr. genannten Bußgeldbescheid vom 04.11.2013 (Zustellung 07.11.2013) wurde am 14.11. 2013 Form - und Fristgerecht Beschwerde Widerspruch/ Zurückweisung durch die von mir wegen Abwesenheit bevollmächtigte Frau Anke Hoffmann eingelegt. Das Schreiben wurde am 15.01.2013 an Sie per Post verschickt. Der gesamte Vorgang befindet daher mit meinen pers. Folgeschreiben 21.12.2013, 28.01.2014 im offenen Beschwerdeverfahren.

Da Ihnen das Schreiben nicht vorliegt, bin ich nicht verantwortlich zu machen. Für eine ordnungsgemäße Buchhaltung ist Ihre Behörde selbst verantwortlich. Desweiteren liegt zu diesem Bußgeldbescheid bis heute kein rechtskräftiger Gerichtsbeschluss vor.

**Der Bußgeldbescheid ist aus schon diesen Gründen bis heute NICHT rechtskräftig geworden.**

Zu 2 Ignoranz der Staatsangehörigkeitsprüfung: Ihr Schreiben zeigt an dass Sie sich nicht an die übergeordneten EU Recht/ EU- Norm und die mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen EU- Verträge halten. Das bisherige Fehlverhalten Ihrer Behörde wird hiermit unter Beschwerde bemängelt. Desweiteren erkenne ich das Ihre Verwaltung von der **Freien und Hansestadt Hamburg** offenbar erhebliche Mängel bzgl. einer ordnungsgemäßen Verwaltung bestehen. Auf letztere hab ich als Mensch einen grundgesetzlichen bürgerlichen Anspruch. Das das EU- Verwaltungsrecht schreibt dies rechtsverbindlich vor!

Zu 3 Es besteht offenkundig erhärteter Verdacht verloren gegangener Legitimation der im Verfahren involvierten Behörden und deren Mitarbeiter durch verbotene STAATLOSIGKEIT! Dieser Umstand wurde dem offenkundig falsche Tatsachen vortäuschenden Gläubiger Frist- und Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt. Solange Sie das nicht fach- sachgerecht dezidiert widerlegen können wird und bleiben ihr Bußgeldbescheid und der **\*Verwerfungsbescheid (mit Zustellungsurkunde)\* vom 17.02.2014** mangels Ihrer Legitimation und Rechtsgrundlagen zurückgewiesen.

Zu 4 Die beim Gläubiger **\*Freie und Hansestadt Hamburg\*** beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist daher durch Sie umgehend an die zuständige Behörde/ Abteilung weiterzuleiten und zu veranlassen.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete (OWi-) Verfahren auszusetzen.

Es ist an den bisherigen Schreiben der **Freien und Hansestadt Hamburg** zu erkennen, dass die Behörde offensichtlich versucht mit aller Gewalt ein kostenpflichtiges Bußgeldverfahren gegen mich zu inszenieren. Das ist als unzulässige Behördenwillkür zu bewerten.

Aus diesen erheblichen juristischen Gründen und offenkundigen Tatsachen ist der gegenwärtige Bußgeldbescheid und der nachfolgende **\*Verwerfungsbescheid (mit Zustellungsurkunde)\* vom 17.02.2014 nichtig und aufzuheben.**

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen